

Friedhofsordnung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 02. April 2003 folgende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II - Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

Abschnitt III – Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

§ 6 Säрге

§ 7 Ausheben der Gräber

§ 8 Ruhezeit

§ 9 Umbettungen

Abschnitt IV - Grabstätten

§ 10 Allgemeines

§ 11 Reihengräber

§ 12 Wahlgräber

§ 13 Urnengräber

§ 14 Zubettungen

Abschnitt V - Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 16 Zustimmungserfordernis

§ 17 Standsicherheit

§ 18 Unterhaltung

§ 19 Entfernung

Abschnitt VI - Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VII - Benutzung der Leichenhalle

§ 22 Leichenhallen

Abschnitt VIII - Schlußvorschriften

§ 23 Alte Rechte

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Gebühren

§ 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde unterhält Friedhöfe in Buchenberg, Burgberg/Erdmannsweiler, Neuhausen und Weiler. Diese Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und in der Gemeinde verstorbener oder tot aufgefunderer Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Ferner kann bestattet werden,

- wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat,
- wer ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung hat,
- wer mit einem Einwohner in gerader Linie im 1. Grad verwandt ist. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Ortsteils zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde, der für den Friedhof zugelassenen Bildhauer und Steinmetze, der aufgrund privaten Auftrages gewerblich Tätigen sowie der Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen zu Zwecken der Grabpflege, bei denen ein Fahrzeug erforderlich ist.
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde der Friedhöfe zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer und Steinmetze bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
- (2) Zugelassen werden nur solche Bildhauer und Steinmetze, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Bildhauer und Steinmetze und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetze dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeiten und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren, Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr ausgeführt werden. Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden.
- (5) Bildhauer und Steinmetze, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen für Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 6 Säрге

- (1) Die Säрге für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Buchst. a) dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Säрге aus Metall oder Kunststoff dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Die Bestattung konservierter Leichen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde läßt die Gräber ausheben und zufüllen. Die anfallenden Kosten werden direkt von dem beauftragten Unternehmer mit den Angehörigen abgerechnet.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen (Kinder und Erwachsene) und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnengrab in ein anderes Urnengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnengrab der Verfügungsberechtigte. Bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen läßt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabstätten (Reihen-, Wahl- und Urnengräber) entsprechend den Belegungsplänen in den ausgewiesenen Reihen zur Verfügung gestellt. Eine oberirdische Beisetzung von Urnen ist nur gestattet, wenn dafür geeignete Einrichtungen vorhanden sind.

- (2) Aschen werden grundsätzlich in Urnengräbern beigesetzt. In bereits durch Erdbestattungen belegten Reihen- und Wahlgräbern können Urnen zugebettet werden, wenn die verbleibende Ruhezeit mindestens 15 Jahre beträgt.
- (3) Die Größe von Reihengräbern beträgt auf den Friedhöfen in
 - a) Buchenberg und Burgberg/Erdmannsweiler 100 cm x 200 cm (Innenmaß der Grabeinfassung)
 - b) Neuhausen 100 cm x 200 cm (Außenmaß der Grabeinfassung)
 - c) Weiler 100 cm x 200 cm (Außenmaß der Grabeinfassung).
- (4) Die Größe von Wahlgräbern beträgt auf den Friedhöfen in
 - a) Buchenberg und Burgberg/Erdmannsweiler (Innenmaß der Grabeinfassung) 200 cm x 200 cm
 - b) Neuhausen 215 cm x 180 cm (Außenmaß der Grabeinfassung) c) Weiler 200 cm x 200 cm (Außenmaß der Grabeinfassung).
- (5) Die Größe von Urnengräbern beträgt auf allen Friedhöfen einheitlich 100 cm x 60 cm (in Buchenberg und Burgberg/Erdmannsweiler Innenmaß der Grabeinfassung; in Neuhausen und Weiler Außenmaß der Grabeinfassung).
- (6) Der Abstand zwischen Urnengräbern beträgt einheitlich auf allen Friedhöfen 30 cm. Der Abstand zwischen Gräbern für Erdbestattungen beträgt auf den Friedhöfen in
 - a) Buchenberg und Burgberg/Erdmannsweiler (Wahl- und Reihengräber) 40 cm
 - b) Neuhausen Wahlgräber 50 cm und Reihengräber 35 cm
 - c) Weiler (Wahl- und Reihengräber) 85 cm.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Im Falle der Zubettung einer Urne ist das Nutzungsrecht anteilig gebührenpflichtig bis zum Ablauf der Ruhezeit der Asche zu verlängern.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Doppelgräber für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Im Falle der Zubettung von Urnen ist das Nutzungsrecht anteilig gebührenpflichtig bis zum Ablauf der Ruhezeit der Asche zu verlängern.

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich und zwar auf die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren des Letztverstorbenen. Ein Wahlgrab kann nur erworben werden, wenn der überlebende Nutzungsberechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seine Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a - g fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten. Dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der Reihenfolge nach Absatz 5 über.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Gemeinde auf eine der in Absatz 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatz 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

§ 13 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen.
- (2) In einem Urnengrab wird eine Asche beigesetzt. Wenn die verbleibende Ruhezeit mindestens noch 15 Jahre beträgt, ist die Zubettung einer weiteren Urne möglich. Im Falle der Zubettung einer Urne ist das Nutzungsrecht anteilig gebührenpflichtig bis zum Ablauf der Ruhezeit der weiteren Asche zu verlängern.

§ 14 Zubettungen

- (1) Zubettungen sind Beisetzungen von Aschen in bereits bestehende Reihen-, Wahl- oder Urnengräber.
- (2) In Reihen- und Urnengräber ist die Zubettung jeweils einer Urne möglich. In Wahlgräber ist die Zubettung von bis zu zwei Urnen möglich.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Kunststeine (mit Ausnahme von schwarzen Kunststeinen), Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale
 - a) aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Kunststoffen in jeder Form, mit Glas, Emaille und Porzellan
 - e) mit Lichtbildern.

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale ab Oberkante Grabeinfassung bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten bis 1,10 m Höhe und höchstens 0,80 qm Ansichtsfläche oder bei liegenden Grabmalen bis zur halben Grabgröße,
 - b) auf Doppelgrabstätten bis zu 1,10 m Höhe und höchstens 1,30 qm Ansichtsfläche oder bei liegenden Grabmalen je Grabstelle bis zur halben Grabgröße.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind nur liegende Grabmale zulässig.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) Auf den Friedhöfen Neuhausen und Weiler dürfen Grabeinfassungen nur durch einen zugelassenen Steinmetz nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde angelegt werden.

- (8) Auf den Friedhöfen in Buchenberg und Burgberg/ Erdmannsweiler werden die Grabeinfassungen einheitlich nach Maßgabe der Gemeinde durch einen von ihr beauftragten Unternehmer verlegt. Die anfallenden Kosten werden von der Gemeinde als Kostenersatz zusammen mit den Bestattungsgebühren und Grabnutzungsgebühren erhoben.

§ 16 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmales im Maßstab 1: 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modelles oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 17 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 15 cm stark und mit dem Sockel dauerhaft verübelt sein.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun, oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen.
Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht

verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen.
Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Gemeinde gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen nach den geltenden Grundsätzen der Abfall- und Wertstofftrennung abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Sträucher mit über 1 m dürfen nicht gehalten werden.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihen- und Urnengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgräbern kann die Gemeinde in diesem Fall auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstige Grabausstattung innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

VII. Benutzung der Leichenhallen

§ 22 Leichenhallen

- (1) Die bestehenden Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Bildhauer und Steinmetze, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Bildhauer und Steinmetz Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 16 Abs. 1 und 3 und § 19 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1).

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und der Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührenordnung) erhoben.

§ 27 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt rückwirkend zum 10.02.2003 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 01. Januar 1997 mit der Änderung vom 01. April 1999 außer Kraft.

Königsfeld im Schwarzwald, 02. April 2003

Fritz Link
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Vermerke:

1. Die Neufassung der Friedhofsordnung als Satzung vom 02. April 2003 wurde in der Bürgerinfo Königsfeld Nr. 15 vom 11. April 2003 öffentlich bekanntgemacht. Der Hinweis zur Satzung wurde in der Bürgerinfo Nr. 16 vom 17. April 2003 öffentlich bekannt gemacht.

2. Diese Satzung wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis am 22. April 2003 angezeigt.

Königsfeld im Schwarzwald, 22. April 2003

Fritz Link
Bürgermeister